

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05. Dezember 2014

67. Jahrgang - Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 12.11.2014 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 vom 12.11.2014 für das Gebiet beiderseits der Garden-City-Straße zwischen Niorter Straße und Rottenbach

6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Schutz- und Dienstkleidung für Feuerwehren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Landratsamt Coburg

4. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg im Sitzungsraum des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (I. Stock, Raum Nr. 142), am Donnerstag, 04.12.2014, 14.30 Uhr.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 12.11.2014 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 vom 12.11.2014 für das Gebiet beiderseits der Garden-City-Straße zwischen Niorter Straße und Rottenbach

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 12.11.2014 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung und Anlage zur Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/4 für das Gewerbegebiet „Lauterer Höhe“ zwischen Lauterer Straße, Niorter Straße und Straße Lauterer Höhe vom 09.04.2008 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103 19 d 2/5 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 12.11.2014 tritt der Bebauungsplan Nr. 103 19 d 2/5 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung, Anlage zur Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 05.12.2014, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Coburg, 05.12.2014
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 02.12.1980 (Coburger Amtsblatt 1980 Nr. 50 S. 181), in der vom 05.08.2006 an gültigen Fassung:

§ 1

1. Der bisherige § 2 wird § 2 Abs. 1.
2. In § 2 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Das Halten von Hunden, die aus dem Tierheim Coburg in einen privaten Haushalt aufgenommen wurden, ist auf formlosen Antrag und Vorlage der Überenahmevereinbarung für das erste steuerpflichtige Jahr steuerfrei.“
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 €.“
4. In § 5 wird ein neuer Absatz (3) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 2 entfällt auch dann nicht, wenn ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.“
5. In § 8 wird ein neuer Absatz (3) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuervergünstigung gewährt.“
6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Steuerüberprüfung, Auskunftspflichten

 - (1) Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes ist die Stadt Coburg berechtigt (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A KAG i.V.m. § 93 AO),
 - Kontrollen durchzuführen und
 - Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einzuholen.
 - (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Coburg berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.“
7. Ein neuer § 13 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13 Zuwiderhandlungen

 - (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Art. 14 bis 16 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG).
 - (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 2 können gemäß Art. 14 bis 16 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.“
8. Der bisherige „§ 12 Inkrafttreten“ wird „§ 14 Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Coburg, 21.11.2014
 Stadt Coburg
 Norbert Tessmer
 Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Schutz- und Dienstkleidung für Feuerwehren

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Coburg –
 Amt für Personal und Organisation
 – Zentrale Beschaffungsstelle

Straße: Markt 1
 PLZ, Ort: 96450 Coburg
 Telefon: 09561/893150
 Fax: 09561/891689
 Email: Beschaffungsstelle@coburg.de
 Internet: www.coburg.de/Vergabeseite
- b) Vergabeverfahren: **öffentliche Ausschreibung VOL/A**
 Vergabenummer: 1020-0452-2014/000960
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist

Angebote sind ausschließlich in Schriftform einzureichen.
- d) Art des Auftrags

– Ausführung von Lieferleistungen
- e) Ort der Leistung

96450 Coburg, Dammweg 1
- f) Umfang des Auftrags

Schutz- und Dienstkleidung

Liefen von Schutzkleidung für Feuerwehren
 250 Stück Tagesdiensthosen
 210 Stück Einsatzjacken
 120 Stück Einsatzhosen
 Evtl. Anschlagmittel/Rettungsschlaufen
- e) Aufteilung in Lose: nein
- f) Nebenangebote: zugelassen
- g) Ausführungsfrist

Fertigstellung der Leistung bis:	Ende 2019
Dauer der Leistung:	5 Jahre
ggf. Beginn der Ausführung:	Frühjahr 2015
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich zum Download unter „www.Coburg/Vergabeseite“ bereit. (Ausnahmen siehe auch www.Coburg/Vergabeseite)
- i) Ablauf der Angebotsfrist am: 03.02.2015 um 14:00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist am: 03.04.2015

- j) Sicherheiten: keine
- k) Zahlungsbedingungen: Zahlungen nach VOL/B
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124)
Das Formblatt L 124 liegt den Vergabeunterlagen bei.
- m) Entgelt für die Vergabeunterlagen: entfällt
- n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien) – siehe Vergabeunterlagen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg, Telefon 09561/749-5410, Telefax 09561/749-5840, beabsichtigt, die Arbeiten für das Bauvorhaben „Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung“ in 96450 Coburg zu vergeben.

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

527 St Austausch bestehender Leuchtenköpfe gegen Leuchtenköpfe mit LED-Technik (mehrere Leuchtensysteme)

Beginn der Bauarbeiten: Februar 2015

Fertigstellung: 31.03.2015

Die Verdingungsunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle vom 08.12.2014 bis 09.01.2015 eingesehen und durch Einzahlung eines Betrages von 20,00 Euro per Banküberweisung, Scheck oder Postanweisung angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: 13.01.2014, 14:00 Uhr, 96450 Coburg, Bamberger Str. 2 - 6, SÜC-Center, Zi.-Nr. 219

Angebote müssen in deutscher Sprache bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle, CEB, eingehen. Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

Die Bieter sind bis zum 11.02.2015 an ihre Angebote gebunden.

Der Zuschlag wird nur an Bieter erteilt, die ihre Eignung nach § 6 Nr. 3 VOB/A nachweisen können.

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Regierung von Oberfranken,
VOB-Stelle, Postfach 7 43, 95444 Bayreuth,
Telefon 0921 604-0 oder -1596 oder -1560.

Coburg, 05.12.2014

Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB
gez. Luttenberger

Landratsamt Coburg

4. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg im Sitzungsraum des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (I. Stock, Raum Nr. 142), am

Donnerstag, 04.12.2014, 14.30 Uhr.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatter zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 18.12.2014
7. Finanzierung und Verlustausgleich Coburg Stadt und Land aktiv GmbH (Regionalmanagement) 2015
Berichterstatter: Stefan Hinterleitner
8. Weiterentwicklung zur „Gesundheitsregion plus“
9. Resolution: Flüchtlinge und Asylbewerber die in ihren Heimatländern verfolgt werden
Berichterstatterin zu TOP Ö 8 und Ö 9: Martina Berger
10. Vollzug des Haushaltes 2014;
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
11. Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg;
Stabilisierungsbeihilfe – Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes
12. Neubau eines Heilpädagogischen Wohnheimes für Kinder und Jugendliche mit Behinderung;
Gewährung eines Baukostenzuschusses an den Verein „Hilfe für das behinderte Kind e.V.“
Berichterstatter zu TOP Ö 10 bis Ö 12: Manfred Schilling
13. Anfragen

Coburg, 27.11.2014
Landratsamt
Michael Busch
Landrat

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖